

Satzung der Fördergemeinschaft für das Süddeutsche Kunststoff-Zentrum e.V. (FSKZ e.V.)

Stand: Mitgliederversammlung 28.06.2023

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft für das Süddeutsche Kunststoff-Zentrum e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Würzburg.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften aus Industrie, Handwerk, Handel und Behörden sowie der praxisnahen Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik und damit zusammenhängender Bereiche.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Aufrechterhaltung einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik und damit zusammenhängender Bereiche.
- 2.3. Der Verein verfolgt in diesem Zusammenhang ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO)
- 2.4. Der Verein kann sich zur unmittelbaren Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. (1) Satz 2 AO bedienen. Zusätzlich kann die unmittelbare Zweckerfüllung des Vereins dadurch erreicht werden, dass er Mittel zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung beschafft und an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren gemeinnützige Aufgabe im Sinne von Abs. (1) weiterleitet.
- 2.5. Der Verein wirkt im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zur Erreichung der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Aus- und Weiterbildung planmäßig mit der SKZ - KFE gGmbH zusammen.

Die Kooperationsleistungen zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke sind insbesondere die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, Facility Leistungen (Reinigung etc.), Leistungen von Netzwerk & Event, Vertriebsleistungen, Management-, Verwaltungs- und kaufmännische Leistungen sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Einrichtungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat ordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Firmen der kunststofferzeugenden und kunststoffverarbeitenden Industrie, Firmen des Kunststoffmaschinen- und Werkzeugbaus, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere interessierte öffentliche oder private Institutionen und Firmen werden, außerdem Vereinigungen mit technisch-wissenschaftlicher Zielsetzung und Einzelpersonen.
- 4.2. Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der Kunststofftechnik praktisch oder wissenschaftlich tätig und bereit sind, die Arbeit des Instituts zu unterstützen. Korrespondierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.3. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- 4.4. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Wer dem Verein als Mitglied beitreten möchte, richtet eine Beitrittserklärung in Textform (Brief oder E-Mail) an den Vorstand. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist dem/der Antragstellerin mitzuteilen. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 5.2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages bis spät. 31. März des laufenden Jahres. Die Beitragsordnung ist in der jeweils gültigen Form Bestandteil der Satzung.
- 5.3. Beginnt die Mitgliedschaft im Verein nach dem 1. April eines Jahres ist für dieses Jahr nur noch der monatlich anteilige Beitrag fällig.
- 5.4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- 5.5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.5.1. durch Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigung ist durch Einschreibebrief dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären;

- 5.5.2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder vereinschädigendem Verhalten. Hiergegen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig;
- 5.5.3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- 5.5.4. bei natürlichen Personen durch Tod.
- 5.6. Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.
- 5.7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 5.8. Bei Betriebsauflösung, Insolvenz oder anderweitigem Verlust der Rechtspersönlichkeit ist der Vorstand durch Einschreibebrief zu informieren.
- 5.9. Auf das Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.
- 5.10. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen und haben aktives und passives Wahlrecht in der Fördergemeinschaft.

6. Wirtschaftsplan

- 6.1. Der Aufsichtsrat/Vorstand beschließt zu Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan.
- 6.2. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben sind durch die Einnahmen aus Zweckbetrieben, Vermögensverwaltung, Mitgliedsbeiträgen, Forschungsmitteln, Spenden der Wirtschaft und sonstigen Zuwendungen zu decken.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1. Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. Aufsichtsrat
 - 7.1.3. Vorstand gem. § 26 BGB
 - 7.1.4. Kuratorium
 - 7.1.5. Fachbeirat
- 7.2. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 8.2. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen

(Online-Mitgliederversammlung oder hybride Mitgliederversammlung, bei der ein Teil der Mitglieder virtuell teilnimmt). Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie für andere Vereinsorgane entsprechend.

- 8.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Tagungsort und -zeit spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin in Textform an die letzte, dem Verein vom Mitglied benannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse eingeladen.
- 8.4. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, oder bei dessen Verhinderung eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person, leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Das Stimmrecht darf jedoch nicht für mehr als drei Mitglieder ausgeübt werden.
- 8.6. Die korrespondierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.7. Die Versammlung ist - ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt - in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt vorbehaltlich der Abschnitte 13 und 14 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8. Beschlüsse werden bei digital oder hybrid stattfindenden Mitgliederversammlungen über Online-Abstimmungen, bzw. über die Zusammenlegung von Präsenz- und Online-Abstimmungen gefasst.
- 8.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 8.10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.10.1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - 8.10.2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - 8.10.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 8.10.4. Entlastung des Aufsichtsrats
 - 8.10.5. Beschlussfassung über die Beitragshöhe
 - 8.10.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins

9. Aufsichtsrat

- 9.1. Der Aufsichtsratsrat besteht aus mindestens sechs Personen. Er soll aus mindestens einer Vertretung der kunststofferzeugenden- und der kunststoff-verarbeitenden Industrie, des Kunststoffmaschinenbaus sowie des Handwerks gebildet werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Mitgliederversammlung einzeln für vier Jahre gewählt. Wird bei der Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit nach Punkt 8.7. nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- 9.2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 9.3. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und nachgewiesen sind.
- 9.5. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen nach Bedarf ein.
- 9.6. Der Aufsichtsrat ist mit vier Personen beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.7. Über die Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9.8. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - 9.8.1. die Beschlussfassung über die eigene Geschäftsordnung sowie über die Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - 9.8.2. die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates sowie die Festlegung der Aufgaben dieser Ausschüsse;
 - 9.8.3. die Bestellung des/der Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder und Regelung des Vertragsverhältnisses einschließlich der Höhe einer angemessenen Vergütung;
 - 9.8.4. die Genehmigung der Bestellung der Geschäftsführungen der Gesellschaften;
 - 9.8.5. die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums, Mitgliedern des Fachbeirats und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9.8.6. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die SKZ – Gesellschaften;
 - 9.8.7. die Überwachung des Vorstandes und der Geschäftsführungen der SKZ – Gesellschaften;
 - 9.8.8. die Entlastung des Vorstands;
 - 9.8.9. die Genehmigung von Maßnahmen und Geschäften der SKZ - Gesellschaften, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen;
 - 9.8.10. die Wahl eines/einer Aufsichtsratsvorsitzenden und einer Stellvertretung aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- 9.9. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsordnungen für die SKZ - Gesellschaften erlassen.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand leitet die Fördergemeinschaft und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - 10.1.1. die fachliche und organisatorische Ausrichtung der FSKZ e.V. und ihrer Gesellschaften;
 - 10.1.2. die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - 10.1.3. die Koordination der Vereinsarbeit;

- 10.1.4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
 - 10.1.5. die Verwaltung der Vereinsmittel;
 - 10.1.6. die rechtzeitige Erstellung der Jahresberichte und -abrechnungen sowie das Veranlassen von deren Prüfung durch die bestellten Wirtschaftsprüfer;
 - 10.1.7. das Erstellen eines Wirtschaftsplans zur Vorlage beim Aufsichtsrat und bei der Mitgliederversammlung;
 - 10.1.8. die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung gem. Pkt. 8.3;
 - 10.1.9. die Bestellung und Regelung der Dienstverhältnisse der Geschäftsführungen der SKZ - Gesellschaften;
 - 10.1.10. die Entlastung der Geschäftsführungen der SKZ - Gesellschaften sofern der Aufsichtsrat keine Vorbehalte gegen die Entlastung der Geschäftsführungen geltend, oder von seinem Vetorecht Gebrauch macht;
 - 10.1.11. die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - 10.1.12. Vorschläge für die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 10.2. Der hauptamtliche Vorstand besteht aus mindestens einer Person, die im Verein angestellt ist.
- 10.3. Falls der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, bestimmt der Aufsichtsrat eine/n Vorstandsvorsitzenden, dessen/deren Position der Institutsleitung gleichgesetzt ist und die Vorstandssitzungen leitet. Im Vorstand entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat auf Zeitdauer oder unbefristet bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss einschließlich der Festlegung einer angemessenen Höhe der Vergütung, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist der Aufsichtsrat.
- 10.5. Der/die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresetat zur Einsichtnahme vor.
- 10.7. Der/die Vorstandsvorsitzende wie auch seine/ihre Stellvertretung sind befugt, innerhalb des Aufgabenbereiches den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er/sie kann Aufgaben delegieren (gem. § 30 BGB).
- 10.8. Der Vorstand hat sich mit Beschluss des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung zu geben.

11. Kuratorium

- 11.1. Das Kuratorium wird durch Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und dem Bereich der öffentlichen Hand gebildet. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Geschäftsführungen zu beraten und zu unterstützen.
- 11.2. Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertretung und die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Aufsichtsrat auf vier Jahre berufen.
- 11.3. Die Zahl der Mitglieder beträgt bis max. 30 Personen.

- 11.4. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium nach Bedarf ein. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung beruft seine/ihre Stellvertretung oder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats das Kuratorium ein.
- 11.5. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Kuratoren und Kuratorinnen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 11.6. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums berichtend und beratend teil. Die Teilnahme der anderen Mitglieder des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Kuratoriums ist erwünscht.
- 11.7. Der Vorstand und die Geschäftsführungen nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Neben der Protokollführung können auch andere Personen auf Wunsch des/der Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden.
- 11.8. Das Kuratorium fasst seine Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

12. Fachbeirat

- 12.1. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Fachbeirat und der Vorstand haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
- 12.2. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung, die den Beirat nach Bedarf, mindestens jährlich, einberufen. Der Vorstand oder der/die Vorstandsvorsitzende ist Mitglied des Fachbeirates.
- 12.3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertretung werden für einen Dauer von vier Jahren gewählt.
- 12.4. Der Fachbeirat bildet nach Maßgabe der praktischen Erfordernisse Fachausschüsse, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können. Der Fachbeirat fasst seine Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 12.5. Der Fachbeirat und seine Ausschüsse haben die Aufgabe, den Aufsichtsratsrat und den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und bei der weiteren Ausgestaltung des Instituts zu unterstützen.

13. Satzungsänderungen

- 13.1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- 13.2. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- 13.3. Dasselbe gilt im Falle der Auflösung, der Eingliederung oder Vermögensübertragung im Ganzen.

14. Auflösung

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Beschlussfassung mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- 14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe bzw. für die unmittelbar und ausschließliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- 14.3. Über die Auswahl des Begünstigten beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.4. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- 15.1. Vorstehende Satzung des Vereins „Fördergemeinschaft für das Süddeutsche Kunststoff-Zentrum e.V.“ (FSKZ e.V.) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 15.2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Neufassung bekannt zu geben.
- 15.3. Die Amtszeit von bisher gewählten Mitgliedern von Organen des Vereins wird von der Neuordnung der Amtszeit nicht berührt. Findet in dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes endet, keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich dessen Amtszeit automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 15.4. Beschlüsse der Organe des Vereins bleiben entsprechend den bisherigen Vorschriften der Satzung rechtswirksam. Die neuen Zuständigkeitsregelungen beginnen mit dem Inkraft-Treten der neuen Satzung.